



- **Sachmangelrechte des Käufers bei nicht höhenverstellbarem Fahrersitz**  
LG Köln, Urteil vom 05.12.2018, AZ: 18 O 415/17

### Hintergrund

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Neuwagen. Der Kläger kaufte von der Beklagten einen Nissan Juke (Neuwagen) zum Kaufpreis von 12.775,00 €. Entgegen des – elektronisch erstellten - Angebots vom 16.09.2016 verfügt das Fahrzeug nicht über einen höhenverstellbaren Fahrersitz. Höhere Ausstattungsvarianten desselben Fahrzeuges verfügen jedoch über einen höhenverstellbaren Fahrersitz. Eine Nachrüstung ist also technisch ohne Weiteres möglich, sicherheitstechnisch sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Eine andere Nissan-Vertragswerkstatt bestätigt dem Kunden jedoch, dass der Sitz ein sicherheitstechnisches Bauteil und Bestandteil der ABE seines Fahrzeuges sei und damit eine Umrüstung nicht erlaubt sei. Auch der Hersteller bestätigt zunächst fälschlicherweise, dass der Einbau eines höhenverstellbaren Sitzes für das Fahrzeug nicht freigegeben sei.

Mit Schreiben vom 03.05.2016 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Hersteller teilte dem Beklagten dann mit, dass der nachträgliche Einbau eines Sitzes in das streitbefangene Fahrzeug doch möglich und zulässig sei. Der Kläger begehrt weiterhin Rücktritt vom Kaufvertrag.

### Aussage

Nach Ansicht des LG Köln ist die Klage begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2 Alt. 2, 323, 440 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie der gezogenen Nutzungen.

Das Fahrzeug ist unstreitig mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Es verfügt über keinen höhenverstellbaren Fahrersitz, obgleich dieser unstreitig Gegenstand des Vertrages war.

Dabei ist es unschädlich, dass der Kläger dem Beklagten keine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, die Fristsetzung war entbehrlich. Dem Kläger war es nicht zumutbar, eine Nachbesserung versuchen zu lassen. Insoweit durfte er sich auf die Aussagen des Herstellers und der Werkstatt verlassen, dass die Nachbesserung erfolglos bleiben würde. Beide bestätigten ihm unabhängig voneinander, dass ein solcher nachträglicher Einbau aus sicherheitstechnischen Bedenken nicht möglich und vom Hersteller nicht freigegeben sei.

Die Tatsache, dass der Hersteller seine Äußerungen zu einem späteren Zeitpunkt widerrief, ist unerheblich.

Der Mangel am Fahrzeug ist auch nicht unerheblich. Der Einbau eines neuen Sitzes hätte 1.511,46 €, mithin mehr als 10 % des Kaufpreises gekostet. Die Unerheblichkeitsgrenze liegt bei 5 %.

Nach alledem ist der Kläger wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten. Der Beklagte hat dem Kläger den Kaufpreis zurückzuerstatten – Zug um Zug gegen Rückübergabe des Fahrzeugs sowie abzüglich einer Entschädigung für die Nutzung gemäß § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

### Praxis

Gegen das Urteil wurde von Seiten des Herstellers und des Verkäufers Berufung eingelegt. Generell lässt sich aus dem erstinstanzlichen Urteil jedoch folgern, dass Aussagen eines Herstellers oder des Händlers einen Vertrauenstatbestand auslösen, der dem Käufer weitgehende Rechte einbringen kann, auch wenn sich die Aussagen später als offensichtlich unwahr herausstellen.

- **Schadengutachten oder Reparaturkostenkalkulation**  
AG Gelsenkirchen, Urteil vom 04.07.2019, AZ: 210 C 127/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall. Am Fahrzeug des Geschädigten war durch den Unfall ein Sachschaden entstanden, für dessen Reparatur 318,51 € kalkuliert wurden. Der Geschädigte beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens, hierfür stellte der klagende Sachverständige insgesamt 35,70 € in Rechnung.

Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigert die Regulierung und führt an, dass die Beauftragung eines Sachverständigen aufgrund der geringen Schadenhöhe nicht angezeigt war.

## Aussage

Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution des § 249 Abs.1 BGB soll der Geschädigte so gestellt werden, als wäre der Schaden nicht eingetreten. Anstelle der Wiederherstellung der Sache kann der Geschädigte auch den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Bei Verkehrsunfällen gehören neben den reinen Reparaturkosten auch die Kosten für die Schadenbezifferung zum erstattungsfähigen Schaden. Dabei trifft den Geschädigten jedoch eine sogenannte Schadenminderungspflicht – von mehreren auf dem Markt verfügbaren Wegen der Schadenbeseitigung hat er den wirtschaftlicheren Weg zu wählen.

*„Zwar handelt es sich vorliegend lediglich um einen Bagatellschaden, der netto Reparaturkosten in Höhe von 318,51 € nach sich zog, jedoch durfte sich der Geschädigte im Hinblick auf die oben gemachten Ausführungen zu Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit auch bei dieser geringen Schadenhöhe eines Fachmanns für die Beurteilung und Bezifferung des Schadens bedienen.“*

Der beauftragte Sachverständige erstellte im Hinblick auf die geringe Schadenhöhe kein Schadengutachten, sondern lediglich eine günstige Reparaturkostenkalkulation. Diese wurde zwar vom Sachverständigen für Kfz-Schäden und -bewertungen durchgeführt, angesichts des geringen Umfangs von lediglich drei Seiten und sechs Bilddateien ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Kalkulation um ein umfangreiches Schadengutachten handelt. Auch die geringen Kosten in Höhe von 35,70 € sprechen für diese Annahme.

Es ist zudem nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht davon auszugehen, dass eine andere Schadensschätzung – beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs – kostengünstiger gewesen wäre.

Nach dem Aufgeführten ist die Klage vollumfänglich begründet.

## Praxis

Eine Reparaturkostenkalkulation eines Sachverständigen kann ein kostengünstiger Kostenvoranschlag sein und stellt nicht zwingend ein Schadengutachten dar. Handelt es sich lediglich um eine kostengünstige Kalkulation, sind die Kosten für die Erstellung auch bei Bagatellschäden vom Schädiger zu ersetzen.

- **Erstattbarkeit von Verbringungskosten zwischen mehreren Betriebsstätten eines Kfz-Betriebs bestätigt**

AG Schorndorf, Urteil vom 07.06.2019, AZ: 4 C 239/19

### Hintergrund

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien allein um die Höhe der Verbringungskosten. Die volle Haftung der Beklagtenseite für den streitgegenständlichen Unfall ist unstreitig.

Zur Schadensschätzung gab die Klägerin vor Erteilung eines Reparaturauftrags ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Der Sachverständige setzte für die Verbringung 150,85 € für eine Stunde (12 AW) an. Insgesamt schätzte der Sachverständige die voraussichtlichen Reparaturkosten auf 4.890,60 € brutto.

Die Gesamtkosten der durch die Klägerin beauftragten Reparatur beliefen sich bei Einhaltung des Reparaturweges auf 4.883,00 €, hierin waren die Verbringungskosten in Höhe von 150,84 € netto enthalten.

Die Beklagte zahlte hierauf lediglich 80,00 € netto (95,20 € brutto). Ein Bruttobetrag in Höhe von 84,30 €, welcher der Klageforderung entspricht, wurde nicht bezahlt.

### Aussage

Das AG Schorndorf bestätigte den Anspruch der Klägerin auf die vollständigen Verbringungskosten und führt hierzu wie folgt aus:

*Dieser Anspruch ergibt sich dem Grunde nach aus § 7 StVG i.V.m. §§ 115 Abs. 1 VVG. Hinsichtlich der Höhe ist die Beklagte gem. § 249 BGB zur Erstattung der zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes bzw. des früheren Zustandes erforderlichen Kosten verpflichtet. Diese Kosten umfassen grundsätzlich auch im Falle einer Lackierung die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs in die Lackiererei, sofern der Reparaturbetrieb nicht über eine eigene Lackiererei verfügt. Diese Kosten sind üblich. Vorliegend sind die Verbringungskosten konkret in Höhe des vom Sachverständigen ursprünglich prognostizierten Betrags angefallen. Die Klägerseite hat die Höhe der Verbringungskosten auch im Prozess plausibel dargelegt. Das Autohaus M. lackiert im Filialbetrieb in S. nach Herstellervorgaben, was angesichts des Fahrzeugalters des beschädigten Fahrzeugs von nur rund 1,5 Jahren auch nicht zu beanstanden ist. Insoweit verfängt der Einwand nicht, die Klägerin hätte eine freie Karosseriewerkstatt mit Lackiererei vor Ort wählen können oder müssen. Dieser Einwand ist bei konkreter Reparatur eines hochwertigen, fast neuen Fahrzeugs schlicht fernliegend.*

*Die einfache Wegstrecke beträgt 24 Kilometer. Diese Entfernung ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Reparaturkosten nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat auch plausibel dargelegt, dass für die beiden Fahrten, nämlich zur Verbringung des Fahrzeugs und zur Abholung, eine Gesamtfahrzeit von 78 Minuten angefallen ist. Abgerechnet wurden lediglich die prognostizierten 60 Minuten. Die Klägerin hat dies auch durch Vorlage des Verbringungsablaufplans und der Rechnung nachgewiesen.*

*Die Beklagte ist zur Erstattung dieser konkret angefallenen Kosten verpflichtet und kann sich nicht darauf berufen, lediglich eine Pauschale in Höhe von 80,00 € hierfür zu erstatten. Es handelt sich vorliegend nicht um eine fiktive Abrechnung, sondern um die Abrechnung der konkret zur Schadensbeseitigung angefallenen Reparaturkosten. Die Klägerin hat vor Erteilung des Reparaturauftrags ein Gutachten eingeholt. Der Reparaturweg gemäß diesem Gutachten wurde auch genau eingehalten. Insoweit trägt ohnehin der Schädiger sogar dann das Prognoserisiko, wenn die konkret bei der Reparatur anfallenden Kosten den im Gutachten prognostizierten Rahmen geringfügig überschreiten (...). Vorliegend liegen die Gesamtkosten sogar geringfügig unter den im Gutachten veranschlagten Kosten, so dass sich das Prognoserisiko nicht einmal verwirklicht hat. Insoweit kommt es auf den Einwand der Beklagten, dass die Rechnung nicht bezahlt sei, nicht an, da die Klägerin durch die vorherige*

*Einholung des Gutachtens und die Erteilung des Reparaturauftrags gemäß diesem Gutachten alles Erforderliche getan hat, um die erforderlichen Kosten im Vorfeld möglichst korrekt zu ermitteln. Den Schädiger trifft grundsätzlich auch das Risiko, dass bei der Reparatur letztlich nicht erforderliche oder nicht zielführende Maßnahmen ergriffen werden, solange den Geschädigten insoweit kein Mitverschulden oder Auswahlverschulden trifft. Ein solches Auswahlverschulden auf Seiten der Klägerin kann vorliegend keinesfalls erkannt werden, nachdem es sich sowohl beim Gutachterbüro als auch beim Reparaturbetrieb um renommierte und seriöse Betriebe handelt und das Fahrzeug der Klägerin erst rund 1,5 Jahre alt war. Es bestand ein Anspruch auf Reparatur in der gewählten Fachwerkstatt. Die Stundensätze entsprechen denen einer Markenwerkstatt. Vorliegend wird nicht differenziert zwischen der Art der Arbeit, sondern ein einheitlicher Stundensatz verlangt. Insoweit geht der Einwand der Beklagten ins Leere, hier dürfe keine „Meisterstunde“ abgerechnet werden.*

*Die Ersatzpflicht der Beklagten erstreckt sich sogar auf Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht worden sind (vgl. BGH NJW 1975, 160 sowie Palandt/Grüneberg a. a. O. Rn. 13). Auch dieser Fall liegt aber ersichtlich nicht vor, da sowohl der Reparaturweg als auch die veranschlagten Kosten insgesamt und hinsichtlich der von der Beklagten beanstandeten Einzelposition sämtlich eingehalten wurden. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht verständlich, warum die Beklagte unter Hinweis auf eine einseitig von ihr festgelegte Pauschale von 80,00 € sich der Erstattung dieser konkret angefallenen und berechtigten Kosten entziehen will.*

*Der Einwand, es handle sich nicht um Fremdkosten, sondern „betriebsinterne“ Kosten, geht völlig fehl. Selbstverständlich können „betriebsinterne“ Kosten genauso an den Kunden berechnet werden wie Fremdkosten oder Auslagen. Vorliegend sind die gesamten Reparaturkosten „betriebsintern“, wenn man dies so ausdrücken will. Die Firma M.r hat gegenüber der Klägerin eine Reparaturleistung einschließlich Verbringung und Lackierung erbracht, welche gemäß § 631 BGB zu vergüten ist. Diese Kosten waren aus schadensrechtlicher Sicht erforderlich zur Naturalrestitution i. S. d. § 249 BGB, so dass es auf eine solche Differenzierung, wie sie die Beklagte hier vornehmen will, überhaupt nicht ankommt.*

*Die Beklagte hat sich zu vergegenwärtigen, dass es vorliegend um die Erstattung konkreter, nicht fiktiver Reparaturkosten geht und dass es für die Herausnahme einzelner, vermeintlich überhöhter Positionen aus einer insgesamt angemessenen und den Rahmen des Gutachtens einhaltenden Reparurrechnung weder Anlass noch rechtlichen Grund gibt.“*

## **Praxis**

Entsprechen die tatsächlich in Rechnung gestellten Verbringungskosten dem Betrag, den ein Sachverständiger in seinem Gutachten kalkuliert hat, so kann von einer Erforderlichkeit der Kosten ausgegangen werden.

- **Zur Erstattung einzelner Schadenpositionen bei fiktiver Abrechnung bei einem Unfallschaden mit einem autohauseigenen Fahrzeug**  
AG Stuttgart, Urteil vom 12.06.2019, AZ: 41 C 1024/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem ein Fahrzeug der Klägerin (Autohaus) beschädigt wurde. Die Klägerin rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Die Reparaturkosten für den beschädigten Neuwagen belaufen sich auf 7.622,50 €.

Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte lediglich 6.601,95 €. Er kürzte die Positionen UPE-Aufschläge, Ersatzteilkosten und Verbringungskosten. Dagegen richtet sich die Klage.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts erfolgten die Kürzungen zu Unrecht.

Dabei kann es dahinstehen, ob die Klägerin als Autohaus Ersatzteile verwenden kann, auf die sie einen Nachlass von 15 % bekommt, weil die Klägerin nicht zu einer Reparatur des Fahrzeugs im eigenen Haus verpflichtet ist.

Dass sie auch in einem anderen Autohaus einen Rabatt von 15 % auf die Ersatzteile erhalten könnte, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest. Damit ist die Kürzung um 542,43 € zu Unrecht erfolgt.

Außerdem kann die Klägerin auch die Verbringungskosten verlangen. Diese sind ortsüblich.

Auch die UPE-Aufschläge von 116,50 € sind zu erstatten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme verlangen die Autohäuser in der Region der Klägerin ortsüblich einen Ersatzteilaufschlag in Höhe von 12 % auf die unverbindliche Preisempfehlung.

Danach ist die Klage vollumfänglich begründet.

## Praxis

Ein Autohaus als Geschädigter ist nicht dazu verpflichtet, ein beschädigtes Fahrzeug auch in der hauseigenen Werkstatt reparieren zu lassen. Insbesondere muss sie sich bei einer Schadenabrechnung auf Gutachtenbasis keinen eventuellen Ersatzteilerabatt anrechnen lassen. Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind bei einer fiktiven Abrechnung dann zu erstatten, wenn sie ortsüblicherweise anfallen.